1 P 13614 A

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1996	Ausgegeben zu Wiesbaden am 7. März 1996	Nr. 6

Tag	Inhalt	Seite
12. 2. 96	Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz ... *Ändert GVBl. II 326-10*	82
22. 2. 96	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Universitäten im Lande Hessen ... *Ändert GVBl. II 70-174*	84
2. 2. 96	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben ... *Ändert GVBl. II 53-50*	85
13. 2. 96	Zweite Verordnung zur Änderung der Tankstellenverordnung ... *Ändert GVBl. II 85-43*	85
15. 2. 96	Anordnung über Zuständigkeiten nach der Futtermittelherstellungs-Verordnung ... *GVBl. II 356-166*	86
9. 2. 96	Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden ... *Ändert GVBl. II 321-20*	87

Zweite Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz*)

Vom 12. Februar 1996

Auf Grund des § 115 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes vom 24. März 1988 (GVBl. I S. 103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 810), wird verordnet:

Artikel 1

Die Wahlordnung zum Hessischen Personalvertretungsgesetz vom 8. April 1988 (GVBl. I S. 139), geändert durch Verordnung vom 4. März 1992 (GVBl. I S. 97), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

   „Vorabstimmungen über

   1. eine von § 13 des Gesetzes abweichende Verteilung der Mitglieder des Personalrats auf die Gruppen (§ 14 Abs. 1 des Gesetzes),
   2. die Durchführung gemeinsamer Wahl (§ 16 Abs. 2 des Gesetzes) oder
   3. die Durchführung der Wahl nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (§ 25 a Abs. 1)

   werden nur berücksichtigt, wenn ihr Ergebnis dem Wahlvorstand binnen zwei Wochen seit der Bekanntgabe nach § 1 Abs. 3 vorliegt und dem Wahlvorstand glaubhaft gemacht wird, daß das Ergebnis unter Leitung eines aus mindestens drei wahlberechtigten Beschäftigten bestehenden Abstimmungsvorstands in geheimen und nach Gruppen getrennten Abstimmungen zustandegekommen ist."

2. In § 5 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2 bis 4" durch die Angabe „Abs. 2 bis 5" ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Als Nr. 4 wird eingefügt:

      „4. im Falle, daß vor Erlaß des Wahlausschreibens beschlossen worden ist, die Wahl nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes durchzuführen (§ 25 a Abs. 1), einen Hinweis hierauf sowie den Hinweis, daß Wahlvorschläge dem Verhältnis der jeweils zu wählenden männlichen und weiblichen Gruppenvertreter oder Personalratsmitglieder entsprechen müssen, und die Höchstzahl der von jedem Wahlberechtigten zu vergebenden Stimmen,".

   b) Die bisherigen Nr. 4 bis 17 werden Nr. 5 bis 18.

   c) In der neuen Nr. 18 wird nach dem Wort „gleichwohl" das Wort „höchstens" eingefügt.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) Dem Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

      „Ist nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zu wählen (§ 25 a), so muß jeder Wahlvorschlag

      1. bei Gruppenwahl dem Verhältnis der in der jeweiligen Gruppe zu wählenden männlichen und weiblichen Gruppenvertreter,
      2. bei gemeinsamer Wahl dem Verhältnis der in der Dienststelle zu wählenden männlichen und weiblichen Personalratsmitglieder

      entsprechen."

   b) In Abs. 2 Satz 4 wird nach dem Wort „gleichwohl" das Wort „höchstens" eingefügt.

5. In § 10 Abs. 5 Satz 1 und 3 wird jeweils nach der Angabe „§ 8 Abs. 1" die Angabe „und des § 16 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes" eingefügt.

6. § 11 Abs. 3 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

   „1. bei Gruppenwahl, für welche Gruppe oder für welche Gruppen keine Vertreter gewählt werden können und wie sich die Sitze auf die anderen Gruppen verteilen,".

7. § 15 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 3 wird gestrichen.

   b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.

8. § 18 wird wie folgt geändert:

   a) In Abs. 2 werden die Worte „nach der Wählerliste abgegebenen Stimmen" durch die Worte „Stimmabgabevermerke in der Wählerliste" ersetzt.

   b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

      aa) Der Nr. 1 wird angefügt:

      „im Falle der Wahl nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (§ 25 a) zusätzlich die auf jeden einzelnen Bewerber innerhalb der Vorschlagslisten,".

      bb) Das Wort „Stimmzettel" wird durch das Wort „Stimmen" ersetzt.

   c) Abs. 4 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

      „5. die gegen die Bestimmungen des § 25 a Abs. 3 Satz 2 und 3 oder § 26 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 bis 5 verstoßen."

9. In § 19 Abs. 1 Nr. 5 wird nach dem Wort „Vorschlagslisten," angefügt:

   „im Falle der Wahl nach § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes (§ 25 a) außerdem die Zahl der auf jeden Bewerber entfallenen gültigen Stimmen,".

*) Ändert GVBl. II 326-10

10. Als § 25 a wird eingefügt:

„§ 25 a

(1) Für ab dem 1. Mai 1996 stattfindende örtliche Personalratswahlen ist bei Vorliegen mehrerer gültiger Wahlvorschläge im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nach den Grundsätzen des § 16 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zu wählen (personalisierte Verhältniswahl), wenn die wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe dies vor der Neuwahl in getrennten geheimen Abstimmungen, an denen mindestens die Hälfte aller wahlberechtigten Angehörigen jeder Gruppe teilgenommen hat, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen. In diesem Fall richtet sich das Wahlverfahren nach Abs. 2 bis 6.

(2) Auf dem Stimmzettel sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern unter Angabe von Familienname, Vorname, Amts- und Berufsbezeichnung und Gruppenzugehörigkeit links der weiblichen und rechts der männlichen Bewerber untereinander aufzuführen; bei Listen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist auch das Kennwort anzugeben.

(3) Der Wähler hat auf dem Stimmzettel die Namen der Bewerber anzukreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei zu kennzeichnen, für die er seine Stimme abgeben will. Es dürfen nur Bewerber aus einer Vorschlagsliste angekreuzt werden. Der Wähler darf

1. bei Gruppenwahl nicht mehr Namen von Bewerbern ankreuzen, als für die betreffende Gruppe Vertreter zu wählen sind, oder
2. bei gemeinsamer Wahl nicht mehr Namen von Bewerbern ankreuzen, als Personalratsmitglieder insgesamt zu wählen sind, jedoch innerhalb der einzelnen Gruppen nicht mehr Namen, als jeweils Vertreter dieser Gruppe zu wählen sind.

(4) Auf dem Stimmzettel ist zu vermerken, daß nur Bewerber aus einer Vorschlagsliste angekreuzt werden dürfen und wieviele Namen von Bewerbern, bei gemeinsamer Wahl auch bezüglich der einzelnen Gruppen, der Wähler höchstens ankreuzen darf.

(5) Bei Gruppenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmzettel nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. § 24 Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 2 findet Anwendung. Innerhalb der Vorschlagslisten werden die Sitze auf die Bewerber in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmenzahl erhalten und ist nur noch ein Sitz zu verteilen oder sind auf einem Wahlvorschlag weniger Bewerber angekreuzt worden, als ihm Sitze zufallen, so entscheidet über die Vergabe dieser Sitze das Los.

(6) Bei gemeinsamer Wahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenen Stimmzettel nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. § 24 Abs. 1 Satz 2 und 3 findet Anwendung. Die den Gruppen zustehenden Sitze werden in folgender Weise ermittelt: Auf die Vorschlagslisten, die in der Reihenfolge der meisten auf sie entfallenen Stimmzettel geordnet werden, wird aus der nach § 5 Abs. 2 bis 4 bestimmten Zahl jeder Gruppe jeweils ein Sitz in der Reihenfolge Beamte, Angestellte, Arbeiter gegebenenfalls mehrfach nacheinander zugeteilt, bis kein Sitz mehr vorhanden ist. § 25 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 findet Anwendung. Innerhalb der Vorschlagslisten werden die den einzelnen Gruppen zustehenden Sitze auf die Bewerber der entsprechenden Gruppen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen verteilt. Abs. 5 Satz 4 gilt entsprechend."

11. In § 31 werden nach der Angabe „§§ 1 bis 28" die Worte „mit Ausnahme des § 25 a" eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Februar 1996

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Der Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Universitäten im Lande Hessen*)

Vom 22. Februar 1996

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 28. März 1995 (GVBl. I S. 294), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1995 (GVBl. I S. 558), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Zugang besonders befähigter Berufstätiger zu den Universitäten im Lande Hessen vom 30. Juli 1993 (GVBl. I S. 401) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 1 Nr. 2 wird das Komma durch das Wort „und" ersetzt.
   b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt.
   c) In Abs. 2 Satz 1 wird nach Nr. 4 folgende Nr. 5 angefügt:
   „5. die erfolgreiche Teilnahme an einem einjährigen, hochschulmäßig ausgerichteten Lehrgang an der Akademie der Arbeit in der Universität Frankfurt am Main."
2. In § 3 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort „Berufsausbildung" durch das Wort „Berufsausübung" ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Arbeit unter Aufsicht (Teil 1) und einem Kolloquium, das höchstens 60 Minuten dauert (Teil 2). Die schriftliche Arbeit soll mindestens zwei, höchstens vier Stunden dauern. Die Prüfung umfaßt die wesentlichen allgemeinen und fachlichen Grundlagen, die Voraussetzung für das Studium im gewählten Studiengang sind. Die besonderen berufsbezogenen Erfahrungen und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers sind zu berücksichtigen."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 22. Februar 1996

Die Hessische Ministerin
für Wissenschaft und Kunst

Dr. Hohmann-Dennhardt

*) Ändert GVBl. II 70-174

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Feldes- und Förderabgaben*)

Vom 2. Februar 1996

Auf Grund des § 32 des Bundesberggesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1995 (BGBl. I S. 778), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach dem Bundesberggesetz vom 3. Dezember 1981 (GVBl. I S. 424), geändert durch Verordnung vom 25. März 1987 (GVBl. I S. 47), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über Feldes- und Förderabgaben vom 15. Oktober 1986 (GVBl. I S. 289), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 1993 (GVBl. 1994 I S. 99), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 12 bis 19 werden aufgehoben.
2. In § 20 wird die Angabe „1. Januar 1992 bis 31. Dezember 1994" durch die Angabe „1. Januar 1995 bis 31. Dezember 1999" ersetzt.
3. In den §§ 23, 25, 27, 28, 30 und 31 wird die Angabe „31. Dezember 1995" durch die Angabe „31. Dezember 1999" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Februar 1996

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

*) Ändert GVBl. II 53-50

Zweite Verordnung zur Änderung der Tankstellenverordnung*)

Vom 13. Februar 1996

Auf Grund des § 31 Abs. 3 Nr. 3, 4, 5 und 7 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1994 (GVBl. I S. 764), wird verordnet:

Artikel 1

In § 1 Abs. 2 der Tankstellenverordnung vom 27. April 1994 (GVBl. I S. 219), geändert durch Verordnung vom 20. April 1995 (GVBl. I S. 230), wird die Zahl „5000" durch die Zahl „40000" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 13. Februar 1996

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit

Nimsch

*) Ändert GVBl. II 85-43

Anordnung über Zuständigkeiten nach der Futtermittelherstellungs-Verordnung*)

Vom 15. Februar 1996

Auf Grund des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), wird bestimmt:

§ 1

Zuständige Behörde für die Ausführung der Futtermittelherstellungs-Verordnung vom 27. Mai 1993 (BGBl. I S. 737) ist

1. a) für die Zulassung von Betrieben nach § 2 Abs. 1,
   b) für die Anordnung des Ruhens der Zulassung nach § 2 Abs. 4,
   c) für die Zulassung von Ausnahmen nach § 3 Abs. 4

   das Regierungspräsidium,
2. in allen übrigen Fällen in den Landkreisen der Landrat und in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörde der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –.

§ 2

Die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Futtermittelbehandlungs-Verordnung vom 11. September 1977 (GVBl. I S. 388)[1]) wird aufgehoben.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Februar 1996

Die Hessische Ministerin für Frauen,
Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

*) GVBl. II 356-166
[1]) Hebt auf GVBl. II 356-131

Bekanntmachung der Änderung der Aufwandentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden*)

Vom 9. Februar 1996

Auf Grund des § 16 des Gesetzes über die Aufwandentschädigung und den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden vom 7. Oktober 1970 (GVBl. I S. 635), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 1989 (GVBl. I S. 403), werden die

ab 1. Mai 1995

geltenden Aufwandentschädigungen bekanntgemacht.

*) Ändert GVBl. II 321-20

Tabelle der Aufwandentschädigung

Größengruppen nach Einwohnerzahl	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Bürgermeister (monatlich) DM	Gruppenbezeichnung	Aufwandentschädigung für ehrenamtliche Kassenverwalter (monatlich) DM
bis – 100	EB 1	705,89	EK 1	557,22
101 – 200	EB 2	854,59	EK 2	680,98
201 – 300	EB 3	1 114,47	EK 3	780,38
301 – 400	EB 4	1 322,08	EK 4	928,82
401 – 500	EB 5	1 563,45	EK 5	1 114,47
501 – 600	EB 6	1 767,84	EK 6	1 263,09
601 – 700	EB 7	1 972,23	EK 7	1 433,54
701 – 800	EB 8	2 232,12	EK 8	1 600,70
801 – 900	EB 9	2 492,24	EK 9	1 767,84
901 – 1 000	EB 10	2 789,32	EK 10	2 009,52
1 001 – 1 250	EB 11	3 123,96	EK 11	2 269,36
1 251 – 1 500	EB 12	3 458,03	EK 12	2 640,91
	EB 12a	3 786,44[1])		
1 501 – 2 000			EK 13	2 863,52
2 001 – 2 500			EK 14	3 043,29
2 501 – 3 000			EK 15	3 235,10
			EK 15a	3 380,85[1])

[1]) Höherstufungsbetrag zu EB 12, EK 15 gemäß § 2 Abs. 3

Wiesbaden, den 9. Februar 1996

Der Hessische Minister des Innern
und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 5 31 26, Fax (0 56 61) 5 31 31

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.